

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.



Satzung vom 15.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1 -13)

§	Überschrift	Seite
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Zugehörigkeit zum Württ. Landessportbund e.V. und zu Fachverbänden	5
§ 5	Mitgliedschaft	6
§ 6	Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft	6
§ 7	Aufnahmeverfahren	7
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	8
§ 10	Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss	9
§ 11	Ehrenmitgliedschaft, Ehrungsordnung	10
§ 12	Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern	10
§ 13	Datenschutz	11

2. Abschnitt Die Vereinsorgane (§§ 14-25)

§ 14	Vereinsorgane, Amtszeit	12
§ 15	Mitgliederversammlung	13
§ 16	Einberufung zur Mitgliederversammlung, Tagesordnung	14
§ 17	Formen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz	16
§ 18	Aufsichtsrat	16
§ 19	Vorstand	17
§ 20	Zuständigkeit des Vorstandes	19
§ 21	Vorstandsvorsitzender	20
§ 22	Gesetzliche Vertretung	20
§ 23	Wahlausschuss	21
§ 24	Ausschluss von der Mitwirkung	21
§ 25	Geschäftsstelle, externe Dienstleister und Sachverständige	21

3. Abschnitt Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 26+27)

§ 26	Vereinsjugend	22
§ 27	Vereinsbeirat	22

4. Abschnitt Vereinsordnungen (§ 28)

§ 28	Erlass von Vereinsordnungen	23
------	-----------------------------	----

5. Abschnitt Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Sports (§§ 29+30)

§ 29	Anti-Doping-Regelung	23
§ 30	Fanclubs, Fan-Beauftragter	24

6. Abschnitt Die Finanzen (§§ 31-33)

§ 31	Aufbringung der Mittel, Kassenführung, Kassenprüfung	24
§ 32	Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte	25
§ 33	Festsetzung von Beiträgen und Umlagen	25

7. Abschnitt Schlussvorschriften (§§ 34+35)

§ 34	Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz	26
§ 35	Inkrafttreten	27

Vorbemerkungen:

Die Neufassung der Satzung beinhaltet folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen

1. Der Verein kann den Lizenzspielerbereich in eine eigenständige juristische Person (Kapitalgesellschaft überführen (§ 2 Abs. 6).
2. Im Hinblick auf die ursprünglich auf Jahresende 2021 nunmehr auf 31.08.2022 befristeten gesetzlichen Regelungen sind alternative Formen der Mitgliederversammlung in die Satzung aufzunehmen (§ 17 neu). Die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen verschiebt sich entsprechend
3. Die im Gesetz geregelte Befangenheitsregel für den Vorstand ist durch eine eigenständige Satzungsregelung auszuformen
4. Das Leitbild des Vereins ist eine den gesellschaftlichen Entwicklungen gemäße Form anzupassen (§ 2 Abs. 5).
5. Ausschluss von Mitgliedern bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes oder entsprechender Straftaten
6. Der Begriff „Hauptversammlung“ wurde an den betreffenden Stellen durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt
7. Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 23)
8. Einführung einer Redaktionsklausel bei Satzungsänderungen (§ 20 Abs. 3 –neu-). Zu entsprechenden Änderungen auf Grund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamts wurde der Vorstand bisher im Einzelfall im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Änderung ermächtigt. Durch Satzungsbestimmung gilt dies nun generell.

1. Abschnitt

Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1-12)

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aspach.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. VR 270503

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein wendet sich gegen alle Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit sowie gegen Rassismus und Extremismus jedweder Richtung. Er wendet sich gegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (6) Der Verein kann nach den Vorschriften des Deutschen Fußballbundes (DFB und des Ligaverbandes) einen Lizenzspielerbereich unterhalten. und diesen in eine juristische Person/Kapitalgesellschaft überführen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.07. bis 30.06.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V. und zum Württembergischen Fußballverband e.V. und zu anderen Sportfachverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, der 2. Bundesliga sowie der 3. Liga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (Die Liga-Fußballverband e.V.). Die Satzungen, die Statuten für diese Ligen und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

- (4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder, insbesondere auch die Statuten für die 3. Liga und die Regionalliga Südwest.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2)
 - jugendlichen Mitgliedern (Abs. 3)
 - fördernden Mitgliedern (Abs. 5)
 - (soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern (Abs. 6)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- (4) Jede (natürliche) Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören wollen, ohne in ihm aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personenvereinigungen und Unternehmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen befreit.

§ 6

Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ehrungsordnung Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis nach Maßgabe näherer Bestimmungen über den Inhalt des Ausweises und dessen Geltungsdauer sowie Folgen bei Verlust, die der Vorstand beschließt.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Beginn eines Kalenderjahres geändert werden. Ändern sich während eines Kalenderjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Vorstand beschließt unter Beachtung von § 2 Abs. 5 endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 8

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, Wahl und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung ihrer Beiträge, gegebenenfalls Umlagen und nach Erfüllung sonstiger allgemeiner Dienstverpflichtungen Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Haus- und Benutzungsordnung regelt den Zugang zu den Geschäfts- und Funktionsräumen sowie die Benutzung der Sportanlagen und sonstiger Vereinsanlagen.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr berechtigt. Zur Wahl und Entlastung des Jugendleiters sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und aktives Wahlrecht). Zum Vorstand, Aufsichtsrat, Wahlausschuss und Vereinsbeirat sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar (passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden durch die nach Handels- oder Gesellschaftsrecht oder Verfassung nach öffentlichem Recht dazu berufenen Personen vertreten. Wer in dieser Weise sein Stimmrecht ausübt, kann nicht gleichzeitig auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppelvertretung).
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar. Beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,
- die Satzung sowie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene Ordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu unterrichten, wenn diese für die Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind. Nachteile, die dem Mitglied durch die insoweit unterlassene Unterrichtung entstehen, können dem Verein nicht entgegen gehalten werden. Für Nachteile, die dem Verein entstehen, haftet das Mitglied.

(6) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben sowie zu sonstigen allgemein festgelegten Dienstleistungen bereithalten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt aufgrund der bis zum 31.10. dem Verein zugegangenen schriftlichen Erklärung auf Schluss eines Kalenderjahres. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag durch entsprechende Änderung der Beitragsordnung um mehr als 30 % angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Kalenderjahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
3. durch Sonderkündigung durch ein (bisher) minderjähriges Mitglied bei Eintritt der Volljährigkeit, die innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung durch den Verein über die entsprechende Änderung der Mitgliedschaft bzw. der Beitragspflicht ausgeübt werden kann.
4. durch Ausschluss.

(2) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben den Mitgliedsausweis und sonstige vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurück zu geben.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand, Aufsichtsrat, Vereinsbeirat und Wahlausschuss.

§ 10

Bestimmungen über den Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird nach näherer Bestimmung in dieser Satzung durch den Vorstand ausgeübt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Verweis
2. die Verwarnung
3. zeitlich begrenztes Aussetzen von Mitgliedsrechten (z.B. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins)
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. der Ausschluss bzw. die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle von Abs. 5 Ziff. 1

Die Verwarnung kann mit einer Geldbuße verbunden werden, die das Zehnfache eines Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder nicht übersteigen soll. Bei Verfügung von Ordnungsmaßnahmen bleiben verbandsrechtliche Maßnahmen unberührt, ebenso die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein.

(3) Sämtliche Ordnungsmaßnahmen beschließt der Vorstand, und zwar jeweils mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Dieses kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden. Bei Verfahren gegen minderjährige Mitglieder sind deren gesetzliche Vertreter zu beteiligen.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 2 - 5 sind dem Betroffenen, bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter, schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss kann insbesondere beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist, wobei in diesem Fall auch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis unbeschadet von Vollstreckungsmaßnahmen verfügt werden kann.
2. gegen die Bestimmungen der Satzung, von Vereinsordnungen oder gegen die Interessen des Vereins in besonders schwerwiegender Weise verstößt.
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
5. vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseigentum beschädigt, zerstört oder dieses entwendet bzw. eine Rückgabe ihm zur Nutzung überlassene Gegenstände nicht herausgibt,
6. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
7. Verstoß gegen die und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes und bei Verfehlungen beim Umgang mit und bei der Betreuung von Minderjährigen innerhalb und außerhalb des Vereins

Ansonsten können in minder schweren Fällen die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 - 3 beschlossen werden.

- (6) Der Ausschluss ist grundsätzlich vorher anzukündigen. Die Ankündigung kann mit dem rechtlichen Gehör verbunden werden. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt gegenüber dem Mitglied schriftlich. Eine Überprüfung vor ordentlichen Gerichten kann nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen erfolgen. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Kalenderjahr bleiben bestehen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Nach den näheren Bestimmungen einer Ehrungsordnung, können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen nimmt der Vorstand bei Mitgliederversammlungen oder bei sonst hierfür geeigneten Veranstaltungen oder Gelegenheiten vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.
- (3) Die Ehrungsordnung enthält Bestimmungen insbesondere über folgende Ehrungen:
 1. Berufung zum/zur Ehrenpräsidenten/in bzw. zum/zur Ehrenvorsitzenden
 2. Berufung zu Ehrenmitgliedern
 3. Verleihung von Vereinsehrennadeln
 4. Sonstige Ehrungen (z.B. Ehrung verstorbener Mitglieder)
- (4) Der/die Ehrenpräsident/in bzw. Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 12

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.

- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ- Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Mitglieder geltend machen.

§ 13

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten, Datenschutzbeauftragte/r

- (1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten verpflichtend für die Mitgliederverwaltung
- Name, Vorname
 - Geburtstag
 - Familienstand, Familienverband
 - Wohnort, Straße, Hausnummer
 - Bankverbindung zum Einzug von Vereinsabgaben
zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied:
 - Telefon, e-Mail-Adresse

Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System unter einer Mitgliedsnummer gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Widerspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

- (5) Ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung. Die Übertragung kann auch an einen Dienstleister erfolgen. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt die Bestellung auf 3 Jahre, ansonsten ist die Dauer der Bestellung und eine evtl. Vergütung vertraglich zu regeln.
- (6) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfassen insbesondere:
- die Überwachung der Datenverarbeitung im Verein und bei beauftragten Dienstleistern
 - Mitwirkung bei der Anpassung des Datenschutzrechts im Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
 - Kontakt zu den Datenschutzbehörden
 - Kontakt zu betroffenen Personen (Mitgliedern) bei Beschwerden
 - Erstellung eines Datenschutzberichts an den Vorstand / die Mitgliederversammlung

2. Abschnitt

Die Vereinsorgane, Geschäftsstelle (§§ 14 - 25)

§ 14

Vereinsorgane, Amtszeit

- (1) Vereinsorgane sind
1. die Mitgliederversammlung (§ 15)
 2. der Aufsichtsrat (§ 17)
 3. der Vorstand (§ 18)
 4. der Wahlausschuss (§ 23)
 5. der Vereinsbeirat (§ 26)
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes, des Wahlausschusses beträgt bei ehrenamtlicher Tätigkeit 3 Jahre, die des Vereinsbeirats beträgt bei ehrenamtlicher Tätigkeit 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Amtsinhaber bis zur Wieder-/Neuwahl im Amt.
- (3) Die in Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 genannten Vereinsorgane sind beschlussfähig bei Anwesenheit der in den §§ 17 Abs.1, 23 Abs. 1 und 26 Abs.1 festgelegten Mindestzahl seiner Mitglieder.

§ 15

Mitgliederversammlung (Aufgaben, ordentliche/ außerordentliche -anlassbezogene Versammlungen)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Vereinsabgaben (Mitgliederbeiträge, Umlagen)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegenden Vereinsordnungen
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates. Er/sie bestimmt die Sitzungsordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen oder Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der zur Beschlussfassung oder zur Abstimmung stehende Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis kann anstelle durch das Handzeichen im elektronischen Verfahren festgestellt werden, wenn dieses gesichert ist und dessen Einsatz im Einzelfall von niemandem widersprochen wird. Gleiches gilt für Wahlhandlungen, wenn diese unter den Voraussetzungen von Abs. 5 öffentlich erfolgen. Die Einsatzmöglichkeit von elektronischen Verfahren ist im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bei der Einberufung anzukündigen.
- (4) Für Satzungsänderungen bzw. die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 2), so hat der Vorstand vorab das Finanzamt zu benachrichtigen.

- (5) Die Wahl des Aufsichtsrats, des Wahlausschusses sowie des Vereinsbeirats erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahl des Aufsichtsrats, des Wahlausschusses und des Vereinsbeirats kann auch im en-bloc-Verfahren vorgenommen werden, wenn keine weiteren Wahlvorschläge gem. Abs. 6 vorliegen und niemand widerspricht. Bei der Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und der Kassenprüfer/innen kann gemäß Satz 3 verfahren werden.
- (6) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nach dieser Satzung das passive Wahlrecht haben und die nach Maßgabe dieser Satzung zur Wahl durch den Aufsichtsrat, durch den Wahlausschuss oder auf Grund einer Unterstützerliste vorgeschlagen sind. Ein nicht durch den Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied für die Wahl zum Aufsichtsrat ist wählbar, wenn der Wahlvorschlag von 25% aller Mitglieder mit aktivem Wahlrecht unterstützt wird.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt bei mehreren Bewerbern/innen auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet im Anschluss eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet dann die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) und bei Stimmengleichheit das Los.
- (8) Den Verhandlungsgang, das Wahl- oder Abstimmungsverfahren sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse hält der vom / von der Versammlungsleiter/in bestellte Schriftführer/in in einer Niederschrift fest, die von ihm/ihr und vom / von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinsame Wahl- und Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.
- (9) Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine Mitgliederversammlung anberaumen, wenn es dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Der Aufsichtsrat muss eine Mitgliederversammlung anberaumen, wenn dies ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder oder dies der Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 16

Einberufung zur Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach dem für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Termin für die Schul-Sommerferien (Hauptferientermin) statt.

- (2) Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens 2 Monate vor dem Termin über die Vereinspublikationen (Website, Tagespresse, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach) bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch
1. allgemeine öffentliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Ausgabedatum des Mitteilungsblatts
 2. für die Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Aspach: schriftliche individuelle Zusendung der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied per Brief oder per E-Mail. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse maßgebend. Die Einberufungsfrist beginnt einen Tag nach dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels bzw. mit dem Tag des dokumentierten Absendenachweises der E-Mail). Hat das Mitglied seine Verpflichtungen gem. § 8 Abs. 5 der Satzung nicht erfüllt bzw. seine zuletzt gültige E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, ist es für entsprechende Nachteile oder Rechtsfolgen selbst verantwortlich.
- (3) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:
1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Berichts über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
 2. Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 5. - turnusmäßig bzw. sofern erforderlich -; Wahlen.
- (4) Bei Anträgen auf Änderung der Satzung enthält die Einladung oder die Tagesordnung die betroffenen Bestimmungen und deren wesentlichen neuen Inhalt. Soll die Satzung insgesamt neu beschlossen werden, enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung „Neufassung der Satzung“ und die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen neuen Bestimmungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Beschlussunterlagen auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme in Papierform bereitliegen bzw. auf der Website des Vereins in schreibgeschützter Form zum Download zur Verfügung stehen. Die Informationsmöglichkeit ist mindestens während der Einladungsfrist zu gewährleisten. Für in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegende Vereinsordnungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand unter der offiziellen Geschäftsadresse des Vereins schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung und von Ordnungen sind keine Dringlichkeitsanträge.

- (6) Die Tagesordnung für eine außerordentliche/anlassbezogene Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 9) enthält ausschließlich den Grund der Einberufung.

§ 17

Formen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz

- (1) In ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlungen ist zur Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmabgabe, Antragstellung) das persönliche Erscheinen erforderlich (Präsenzversammlung).
- (2) Ist eine Präsenzversammlung auf Grund behördlich angeordneter Kontaktbeschränkungen oder Versammlungsverbote in öffentlichen oder privaten Räumen, auch unter freiem Himmel nicht durchführbar, kann der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Wahlausschuss die Abhaltung der Versammlung in virtueller Form (Onlineverfahren) anordnen. Der Vorstand schafft hierfür die formalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den Zugang aller Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse. Die Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Chat-Raum. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort an die letzte dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unberührt bleiben die Rechte und Verpflichtungen der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder.

In gleicher Weise können die Mitgliederversammlungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 10% aller Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (3) Verhandlungsgegenstände, die einen umfassenden Meinungsbildungsprozess erfordern, können nicht Gegenstand einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung sein.
- (4) In der Einladung ist auf die virtuelle Form der Versammlung und den konkreten Verfahrensablauf hinzuweisen.

§ 18

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sinkt die Zahl unter 3, ist die Mitgliederversammlung zu Nachwahlen einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz nach § 670 BGB. Darüber hinaus kann eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat neben den Zuständigkeiten nach § 15 Abs. 2 und 9 sowie § 16 Abs. 1 insbesondere folgende weiteren Aufgaben:
- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - Wahlvorschläge für den Vereinsbeirat und für die Kassenprüfer/innen an die Mitgliederversammlung
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Abschluss von Dienstleistungs- und Vergütungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes
 - Zustimmung zum Haushaltsplan
 - Zustimmung zum Wirtschaftsplan für die Liga
 - Bestellung der Wirtschaftsprüfer
 - Abstimmung der sportlichen Zielsetzung mit dem Vorstand
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Gewinnung von Sponsoren
 - Repräsentative Funktionen
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Befangenheitsregel gem. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. Sitzungen können einvernehmlich auch virtuell oder im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (6) Gegenüber dem Vorstand wird der Verein durch den/die Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 19

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorstandsvorsitzenden
 2. mind. 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes

Ist ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt, kann diese/r durch Beschluss des Aufsichtsrats in den Vorstand mit Sitz- und Stimmrecht oder mit beratender Stimme berufen werden. Ebenso kann der Vorstand durch Beschluss des Aufsichtsrates durch Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht oder mit beratender Stimme erweitert werden.

- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zu seiner Neubestellung im Amt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann auf eine kürzere Dauer festgesetzt werden, wenn der/die Bewerber/in die Wahl nur unter diesen Voraussetzungen annimmt und ein/e andere/r Bewerber/in nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes kann vom Aufsichtsrat während der Amtszeit nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt die Ersatzbestellung durch den Aufsichtsrat.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist zulässig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Eine Vergütung für hauptamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes beschließt der Aufsichtsrat (§ 18 Abs. 4).
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Sitzungen können einvernehmlich auch in virtueller Form oder im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Regelungen des § 34 BGB hinaus in folgenden Fällen befangen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen bei:
 1. Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und
 - 1.1 dem Ehegatten/Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin
 - 1.2 Verwandten in gerader Linie
 - 1.3 Verschwägerten bis zum ersten Grad
 2. satzungsmäßigen Ordnungsmaßnahmen gegen den in Ziff.1 .1 bis 1.3. genannten Personenkreis

§ 20

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Es ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan ab. Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Geschäftsführung nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlicher Pflichten, die Pflichten als Arbeitgeber und die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner der Beschluss über die Mitgliedschaft im DFB, in der DFL, im SFV, im WFV, im WLSB sowie in weiteren Sportdach- und Fachverbänden und Sportorganisationen und dessen Vollzug (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung). Der Geschäftsverteilungsplan soll mindestens die für die Aufgabenbereiche Verwaltung/Finanzen und Sport zuständigen Mitglieder des Vorstandes benennen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Mitgliederversammlung mit der Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Der Aufsichtsrat ist sofort zu unterrichten.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister, der steuerlichen Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, sofern der Wesensgehalt der Bestimmung erhalten bleibt. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu unterrichten
- (4) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand kann zur Verschaffung eines Meinungsbildes außerhalb von Mitgliederversammlungen nach § 15 der Satzung Befragungen der Mitglieder durchführen. Das Ergebnis derartiger Befragungen hat für den Vorstand keinerlei bindende Wirkung. Befragungen zu folgenden Aufgaben der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 dürfen nicht erfolgen:
 1. Änderung von Satzung und Ordnungen sowie Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Vereinsabgaben
 2. Wahlen der Vereinsorgane und der Kassenprüfer/innen
 3. Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane
 4. Entlastungen

- (6) Befragungen erfolgen ausschließlich elektronisch (online). Teilnehmen können nur Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Das Verfahren teilt der Vorstand in der Einladung zur Befragung mit. Das Ergebnis der Befragung teilt der Vorstand auf der Website des Vereins unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit.

§ 21

Der/die Vorstandsvorsitzende

- (1) Der (Die) Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand kann folgende in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach näherer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplanes auf den (die) Vorstandsvorsitzende/n bzw. auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen
1. Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1)
 2. Ordnungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 3)
 3. Unterrichtungspflicht (§ 20 Abs. 3)
- (3) Der (Die) Vorstandsvorsitzende ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der ihm (ihr) durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er (sie) Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er (Sie) ist Dienstvorgesetzte(r) aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein. Der/die Vorstandsvorsitzende nimmt die Aufgaben nach der EU-Datenschutzverordnung bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.

§ 22

Gesetzliche Vertretung

Der/die Vorstandsvorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder mit Sitz- und Stimmrecht vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Mitglieder des Vorstandes nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des (der) Vorstandsvorsitzenden tätig werden dürfen. Mitglieder des Vorstandes mit lediglich beratender Stimme vertreten den Verein nur nach Maßgabe einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des (der) Vorstandsvorsitzenden.

§ 23

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu drei zum Vorstand wählbaren Mitgliedern. Er hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Aufsichtsrates zu unterbreiten und leitet die Wahl zum Aufsichtsrat, des Vereinsbeirats und den Kassenprüfern. Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Vereinsbeirates können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Wahlausschusses soll nicht zeitgleich mit der des Aufsichtsrates beginnen oder enden.

§ 24

Ausschluss von der Mitwirkung in Kontroll- Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen

Mitglieder oder Mitarbeiter von Organen von Unternehmen, oder mit diesen verbundenen Unternehmen, die in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs zum Verein/Teilnehmer stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Vereine/Teilnehmer dürfen keine Funktionen in den Vereinsorganen übernehmen.

Auf Antrag des Vereins kann der DFB für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen Ausnahmen zulassen.

§ 25

Geschäftsstelle, externe Dienstleister und Sachverständige

- (1) Für die Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Bei Bedarf können weitere Geschäftsführer/innen bestellt und eine Geschäftsführung gebildet werden. Die Geschäftsstelle erledigt alle die ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung/der Geschäftsführer/innen und die Anstellung des weiteren Personals für die Geschäftsstelle und den technischen Betrieb (Leiter/in der Geschäftsstelle, Büropersonal, Hausmeister, Platzwart u.ä.) erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführung bzw. die Geschäftsstelle untersteht der Weisung und der Aufsicht durch den/die Vorstandsvorsitzende/n. In den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten tragen diese die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Vorgänge.

- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Erledigung von Vereinsaufgaben externen Dienstleistungsunternehmen übertragen sowie zur Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen.

3. Abschnitt

Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 26 + 27)

§ 26

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(-innen) bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung.
- (3) Für das aktive und passive Wahlrecht bei den Organen der Vereinsjugend können in der Jugendordnung gegenüber der Satzung andere Altersbestimmungen getroffen werden. Die Vereinsjugend ist bei der Wahl und Entlastung des Vereinsjugendleiters stimmberechtigt

§ 27

Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 3 zum Vorstand wählbaren Mitgliedern.
- (2) Die vom Wahlausschuss zu leitende Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats nach den Bestimmungen der Satzung über die Wahl des Aufsichtsrats. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n
- (3) Die Amtszeit des Vereinsbeirats beträgt 2 Jahre
- (4) Der Vereinsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, das Vereinsleben und die Außendarstellung (CI) des Vereins aktiv mitzugestalten, die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein zu fördern und Maßnahmen zur Neugewinnung von Mitgliedern zu entwickeln und umzusetzen.

4. Abschnitt

Vereinsordnungen (§ 28)

§ 28

Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein im Rahmen der jeweiligen satzungsrechtlichen Ermächtigungen folgende Ordnungen, die von den Vereinsorganen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen sind:

Ordnung	Zuständigkeit	Satzungsgrundlage
Bestimmungen über den Mitgliedsausweis	Vorstand	§ 6
Benutzungs- und Hausordnung	Vorstand	§ 8
Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung	§ 11
Datenschutzordnung	Mitgliederversammlung	§ 13
Wahl- und Geschäftsordnung für die Vereinsorgane	Mitgliederversammlung	§ 15
Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand	Vorstand	§ 20
Jugendordnung	Jugendversammlung	§ 26
Finanzordnung	Vorstand	§ 31
Beitragsordnung	Mitgliederversammlung	§ 33

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Die Bekanntmachung von Ordnungen und deren Änderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden bzw. Ordnungen, die Verpflichtungen der Mitglieder regeln, erfolgt auf der Internetseite des Vereins. Ordnungen und deren Änderungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft, soweit keine Bestimmungen über das Inkrafttreten getroffen wurden.

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Sports (§§ 29 + 30)

§ 29

Anti - Doping Regelung

Alle Sportler haben das Recht und den Anspruch auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder in ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begehen einen Dopingverstoß und unterliegen den Sanktionen des Fachverbandes und den Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung.

Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings finden Anwendung, ebenso die Regelungen der Fachverbände für die entsprechende Sportart.

§ 30

Fanclubs, Beauftragter

- (1) Personenvereinigungen, die den Verein und seine Mannschaften in besonderem Maße unterstützen, können als Fanclubs mit damit verbundenen Vergünstigungen anerkannt werden, wenn diese
 1. aus mindestens 10 Personen bestehen
 2. eine Club-Satzung besteht, aus der Zweck und Ziele, die mit dieser Satzung vereinbar sind, hervorgehen
 3. sich die Mitglieder zu gewaltfreiem Verhalten gegenüber Jedermann verpflichten
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.
- (3) Zur Betreuung des/der Fanclubs bestellt der Vorstand eine(n) Beauftragte(n)

6. Abschnitt

Die Finanzen (§§ 31 – 33)

§ 31

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:
 1. Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 33
 2. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 3. sonstige Einnahmen, auch Kredite
- (2) Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassenorganisation ist Aufgabe des Vorstandes bzw. nach dessen Geschäftsverteilungsplan dafür verantwortlichen Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit des Kassenbestandes, der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (4) Ist nach den Statuten der Spielklasse, an der der Verein teilnimmt, die Prüfung durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, vorgeschrieben, so erteilt der Vorstand den entsprechenden Auftrag und unterrichtet die Kassenprüfer/innen hierüber.

- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 18 entsprechend.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Kassenorganisation, die Buchführung, den Haushalts-/Wirtschaftsplan sowie über den Prüfungsauftrag der Kassenprüfer können in einer Finanzordnung getroffen werden.

§ 32

Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushalts-/Wirtschaftsplan aufzustellen. Er enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist entsprechend dem für die Buchführung geltenden Kontenplan zu gliedern. Er ist auszugleichen. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Führung der Finanzwirtschaft. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist vom Vorstand zu aufzustellen und mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließen und gegebenenfalls durch einen Nachtrag zu ergänzen, wenn sich Finanzdaten wesentlich ändern. Er bedarf der besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn dieser Maßnahmen und Vorgänge enthält, zu deren Durchführung der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist (Abs.3).
- (3) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, sobald bei der
1. Aufnahme von Finanzierungskrediten und/oder -darlehen
 2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten
 3. Vornahme kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, inkl. dem Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen

jeweils der Jahresbetrag von über 500.000 € überschritten wird.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweilige Haushalts-/Wirtschaftsplan diese Rechtsvorgänge als Ermächtigung dazu enthält und die Mitgliederversammlung dem Haushalts-/Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Unterhalb dieser Wertgrenze beschließt hierüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Vorschrift soll nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie ist eine interne Regelung.

§ 33

Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitglieder sollen am SEPA - Lastschriftverfahren teilnehmen und dem Verein entsprechende Lastschriftmandate erteilen.

- (2) Die Mitgliederbeiträge können vorgesehen werden für
1. ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
 - a) Einzelmitglieder
 - b) deren Ehegatten
 2. Kinder und Jugendliche (§ 5 Abs. 3)
 3. Fördernde Mitglieder (§5 Abs. 5)
- (3) Mehrere in einer Familie anfallende Mitgliederbeiträge können zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden.
- (4) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres und ist ohne besondere Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres als Bringschuld zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der entsprechende restliche Jahresbetrag nach vollen Monaten zu bemessen oder der entsprechende nach vollen Monaten zu bemessende Differenzbetrag zu entrichten.
- (5) Umlagen werden in besonderen Fällen für einen bestimmten Zweck, der nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen darf, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder zu bestimmen. Die Höhe der Umlage darf das dreifache eines Beitrags (Grundbetrag) für das ordentliche Einzelmitglied nicht übersteigen.
- (6) Das Nähere über das Verhältnis der Einzelbeiträge zueinander, den Beitrags- und Umlageeinzug, das Mahnwesen, etwaige Zuschläge für Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilen, Freistellung von Beiträgen und Umlagen über vorstehende Bestimmungen hinaus sowie den Erlass bereits fälliger Beträge ist in der Beitragsordnung zu regeln. Die Freistellung oder der Erlass können vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Erhebung oder der Einzug für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder dies im Vereinsinteresse geboten ist.

7. Abschnitt

Schlussvorschriften (§§ 34 - 35)

§ 34

Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht

- (1) Die Auflösung des Vereines, die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu deren Einberufung dies den Mitgliedern angekündigt ist bzw. die Tagesordnung ausdrücklich die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht enthält.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Aspach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 35

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung gem. §71 BGB mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 19.04.2018, zuletzt geändert am 12.11.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aspach, den 30.03.2022*

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

Hans Rudolf Zeisl
Vorstandsvorsitzender

Anmerkungen:

* Die Satzung ist gem. § 71 BGB am 02.05.2022 in Kraft getreten